

3. Änderungssatzung vom 01.02.2018 zur

Gebührensatzung vom 16.12.2011

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Lippspringe (Abfallentsorgungssatzung) vom 16.12.2011

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1995 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der jeweils gültigen Fassung sowie auf Grundlage der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bad Lippspringe und der Stadt Paderborn vom 16.12.2011 nach den §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung sowie auf der Grundlage der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Lippspringe vom 16.12.2011 und der Satzung der Stadt Paderborn über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Lippspringe hat der Rat der Stadt Bad Lippspringe in seiner Sitzung am 31.01.2018 folgende 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 16.12.2011 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Lippspringe (Abfallentsorgungssatzung) vom 16.12.2011 beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1)** Für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Bad Lippspringe und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben nach den Regelungen der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Lippspringe werden zur Deckung der Kosten Gebühren gemäß § 6 KAG NRW nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2)** Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Paderborn auf dem Gebiet der Stadt Bad Lippspringe nach den Regelungen der Satzung der Stadt Paderborn über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Lippspringe werden ebenfalls Gebühren gemäß den Regelungen des KAG NRW nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (3)** Eine Inanspruchnahme liegt dann vor, wenn dem Gebührenzahler auf dem Grundstück ein Abfallbehälter zur Verfügung gestellt worden ist und das Grundstück zur Entleerung dieses Abfallbehälters turnusmäßig von einem Abfuhrfahrzeug angefahren wird.

§ 2

Gebührensschuldner

Schuldner der nach § 5 festgesetzten Gebühren sind die nach den §§ 5 und 6 der Satzung der Stadt Paderborn über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Lippspringe zur Benutzung berechtigten und verpflichteten Grundstückseigentümer und die ihnen nach § 19 Gleichgestellten. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren aus § 3 Abs. 4 – 8 werden von den Benutzern geschuldet.

§ 3 Gebühren

(1) Die Gebühren für die Abfallentsorgung werden in Form von Entsorgungspaketen wie folgt festgesetzt:

Siehe Anlage 1 zur Abfallentsorgungs- und Gebührensatzung der Stadt Bad Lippspringe.

(2) Für eine zusätzliche Abfuhr aufgrund von Fehlbefüllung und/oder nicht rechtzeitiger Bereitstellung der Abfallbehälter fallen nachfolgende Gebühren an:

- 60l (nur bei grün), 80l, 120l, 240l MGB (grau, grün, blau) 14,00 €
- 1100 Liter Restmüllcontainer 21,50 €

(3) Für einen Tausch der Abfallbehälter wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 € erhoben. Nicht davon betroffen ist der Austausch defekter Tonnen sowie die erstmalige Bereitstellung nach einem Aus- bzw. Zuzug.

(4) Die Gebühren für die Abfuhr eines 70 Ltr. Abfallsackes für zusätzlichen Restmüll werden auf 3,00 € und für einen 110 Ltr. Müllsack für sperrige Abfälle auf 3,71 € festgesetzt.

(5) Die Gebühren für Restmülltonnen mit 14-tägiger Abfuhr (Windeltonnen) ergeben sich gemäß der Anlage 1 zur Gebührensatzung der Stadt Bad Lippspringe.

(6) Für die Abfuhr der sperrigen Abfälle (Sperrgutabfuhr) werden folgende Gebühren erhoben:

privat:

- je angefangene ½ Stunde 12,00 €
- Deponiegebühr je m³ 13,00 €

gewerblich:

- je angefangene ½ Stunde 42,50 €
- Deponiegebühr je m³ 13,00 €

Beiladung von Einzelteilen 13,50 €

(7) Für die Abfuhr der Altgeräte nach dem ElektroG (Elektroschrottabfuhr) ab dem 01.04.2006 werden folgende Gebühren erhoben:

Beiladung von Einzelteilen (Herde, Waschmaschinen, Kühlgeräte) 13,50 €

- bis zu 3 Geräten 13,50 €
- jedes weitere Gerät 4,00 €

(8) Für die Abfuhr von Grünschnitt werden folgende Gebühren erhoben:

- bis 4 m³ 26,00 €
- bis 8 m³ 52,00 €

(9) Die jährliche Gebühr für eine über den regulären Bedarf hinaus gehende zusätzliche Wertstofftonne wird auf 25,00 Euro und die Gebühr für einen 1100 Liter Container wird auf 195,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Gebührenpflicht

- (1)** Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Beginn des Monats, der auf den Anschluss des Grundstücks an die Abfallentsorgung folgt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt. Bei vorübergehender Unterbrechung der Abfallentsorgung nach § 13 der Satzung der Stadt Paderborn über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Lippspringe hat der Zahlungspflichtige keinen Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr; ihm steht auch kein Ersatzanspruch zu. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).
- (2)** Vermindert oder erhöht sich die Zahl der Müllgefäße während eines Jahres, so vermindert oder erhöht sich die Gebührenpflicht entsprechend den Veränderungen mit Beginn des nächsten Monats, in dem die Veränderung erfolgt. Der Gebührenbescheid ist entsprechend zu berichtigen.
- (3)** Wird das Grundstückseigentum übertragen, ist der neue Eigentümer entsprechend der steuerlichen Änderung der Eigentumsverhältnisse gebührenpflichtig.
- (4)** Die Gebührenpflicht nach § 3 Abs. 4 – 8 entsteht mit dem Erwerb der Müllsäcke oder mit dem Tag der Abfuhr bei Sperrgut- oder Elektroschrott, sowie mit dem Tag der Abfuhr des Grünschnitts.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

- (1)** Die nach § 3 Abs. 1 und 3 zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt Bad Lippspringe durch Gebührenbescheid gegenüber dem Grundstückseigentümer oder sonstigen dinglich Berechtigten festgesetzt. Die Festsetzung der Entsorgungsgebühr kann zusammen mit anderen Abgaben verbunden sein.
- (2)** Maßgebend für die Fälligkeit der Gebühr ist die Festsetzung im Gebührenbescheid.
- (3)** Die nach § 3 Abs. 2 zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt Bad Lippspringe durch Rechnungsstellung gegenüber dem Grundstückseigentümer oder sonstigen dinglichen Berechtigten festgesetzt und ist mit dem Tag der Leistungserbringung fällig.
- (4)** Die Gebühren für die Müllsäcke sind beim Erwerb fällig.
- (5)** Die Gebühren für die Sperrgut-, Elektroschrott- und Grünschnittabfuhr werden nach Abholung der Abfälle/Wertstoffe in Rechnung gestellt und sind mit dem Tag der Abfuhr fällig.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1)** Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.
- (2)** Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16.12.2011 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Lippspringe (Abfallentsorgungssatzung) vom 16.12.2011 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10.11.2016 außer Kraft.

Anlage 1 zur Abfallentsorgungs- und Gebührensatzung der Stadt Bad Lippspringe

Entsorgungspaket Nr.	Abfallbehälter		Abfallbehälter		Gebührensatz
	grau/rot/Liter	Abfuhr	grün/Liter	Abfuhr	
1	80	14 tg.	60	14 tg.	138,00 €
2	80	14 tg.	80	14 tg.	156,00 €
3	80	14 tg.	120	14 tg.	192,00 €
4	80	14 tg.	240	14 tg.	300,00 €
5	120	14 tg.	60	14 tg.	180,00 €
6	120	14 tg.	80	14 tg.	198,00 €
7	120	14 tg.	120	14 tg.	234,00 €
8	120	14 tg.	240	14 tg.	342,00 €
9	240	14 tg.	60	14 tg.	306,00 €
10	240	14 tg.	80	14 tg.	324,00 €
11	240	14 tg.	120	14 tg.	360,00 €
12	240	14 tg.	240	14 tg.	468,00 €
13	80	4 wtl.	60	14 tg.	96,00 €
14	80	4 wtl.	80	14 tg.	114,00 €
15	80	4 wtl.	120	14 tg.	150,00 €
16	80	4 wtl.	240	14 tg.	258,00 €
17	80	4 wtl.	Befreiung		42,00 €
zus. Windeltonne	80	14 tg.			84,00 €
18	120	4 wtl.	60	14 tg.	117,00 €
19	120	4 wtl.	80	14 tg.	135,00 €
20	120	4 wtl.	120	14 tg.	171,00 €
21	120	4 wtl.	240	14 tg.	279,00 €
22	120	4 wtl.	Befreiung		63,00 €
zus. Windeltonne	120	14 tg.			126,00 €
23	240	4 wtl.	60	14 tg.	180,00 €
24	240	4 wtl.	80	14 tg.	198,00 €
25	240	4 wtl.	120	14 tg.	234,00 €
26	240	4 wtl.	240	14 tg.	342,00 €
27	240	4 wtl.	Befreiung		126,00 €
zus. Windeltonne	240	14 tg.			252,00 €
28			60	14 tg.	54,00 €
29			80	14 tg.	72,00 €
30			120	14 tg.	108,00 €
31			240	14 tg.	216,00 €
32	1100	14 tg.	3 x 240	14 tg.	1.572,00 €
33	1100	14 tg.	2 x 240	14 tg.	1.356,00 €
34	1100	14 tg.	1 x 240	14 tg.	1.140,00 €
35	1100	14 tg.			924,00 €
36	1100	7 tg.	3 x 240	14 tg.	2.496,00 €
37	1100	7 tg.	2 x 240	14 tg.	2.280,00 €
38	1100	7 tg.	1 x 240	14 tg.	2.064,00 €
39	1100	7 tg.			1.848,00 €
	1100	Miete			